

## **Konzerte und konzertähnliche Darbietungen** (Gemeinsamer Tarif K / GT K)

**Was wird mit dem GT K geregelt?** Gegenstand dieses Tarifs sind Konzerte und konzertähnliche Darbietungen. **Konzerte sind Veranstaltungen, zu denen sich ein Publikum eigens einfindet, um Musik zu hören.** Zu den konzertähnlichen Darbietungen zählen Variété-Darbietungen, Revuen, Aufführungen wortdramatischer Werke mit musikalischer Begleitung (sofern es sich um Werke der nicht-theatralischen Musik handelt) und ähnliche Darbietungen.

Der Tarif bezieht sich auf die Urheberrechte an Musik (Rechte der Komponisten, Texter und Verleger) und auf die sog. verwandten Schutzrechte (Rechte der Interpreten und Produzenten), welche Repertoire der SWISSPERFORM sind.

Die SUISA ist gemeinsame Inkassostelle und Vertreterin der SWISSPERFORM.

**Wie wird der Preis für die Musiknutzung festgesetzt? Die Entschädigung wird in der Form eines Prozentsatzes der Einnahmen des Kunden berechnet.** Von den Einnahmen können gegen Nachweis die Billett- und ähnliche Umsatz- oder Mehrwertsteuern sowie der Gegenwert von Leistungen an die Konzertbesucher, die im Eintrittspreis inbegriffen sind, und die mit der Vermittlung von Musik nicht zusammenhängen, abgezogen werden.

**Die Entschädigung wird nur dann in der Form eines Prozentsatzes der Kosten der Verwendung der Musik berechnet,** wenn sich die Einnahmen nicht ermitteln lassen, oder wenn keine Einnahmen erzielt werden; wenn die Kosten die Einnahmen übersteigen und der Kunde kein Budget erstellt oder nicht kostendeckend budgetiert hat; bei Wohltätigkeitsanlässen, deren Einnahmenüberschuss Hilfsbedürftigen zugute kommt.

**Der Prozentsatz beträgt 10 %.** Dieser wird reduziert im Verhältnis von der Dauer der geschützten Musik zur Dauer des Konzertes ohne Pausen, wenn der Kunde rechtzeitig ein Verzeichnis der aufgeführten

Musik einreicht. Bei konzertähnlichen Darbietungen wird der Prozentsatz halbiert, wenn die Musik nur untergeordnete oder begleitende Funktion hat, wie z.B. bei revueartigen, choreographischen Darbietungen oder Aufführungen theatralischer Werke mit Begleitmusik. **Die Entschädigung beträgt mindestens Fr. 40.-- pro Konzert.**

Werden im Handel erhältliche Ton- und Tonbildträger anlässlich eines Konzertes oder konzertähnlichen Anlasses verwendet, ist eine **zusätzliche Entschädigung für die verwandten Schutzrechte geschuldet. Diese beträgt je nach Verwendung maximal 2,4 % der Einnahmen bei Konzerten, mindestens aber Fr. 40.--, und bei konzertähnlichen Darbietungen 1,8 %, mindestens aber Fr. 20.--. Für die Verrechnung nur während der Pause beträgt diese Entschädigung 0,1 % der Einnahmen, mindestens aber Fr. 20.--.**

**Gibt es Ermässigungen?** Kunden, die mit der SUISA für alle ihre Konzerte einen **Vertrag schliessen** und dessen Bestimmungen einhalten, erhalten eine **Ermässigung von 5 %, wenn sie mehr als ein Konzert, 10 %, wenn sie mehr als 10 Konzerte und 15 %, wenn sie mehr als 25 Konzerte pro Jahr durchführen.** Kunden, die einem repräsentativen **schweizerischen Landesverband der Konzertveranstalter** angehören, welcher die SUISA in ihren Aufgaben unterstützt, und die mit der SUISA für alle ihre Konzerte einen Vertrag schliessen und dessen Bestimmungen einhalten, haben Anspruch auf eine **zusätzliche Ermässigung von 10 %.** Für im Eintrittspreis inbegriffene **nichtmusikalische Leistungen** wird die **Vergütung ferner reduziert um weitere 5 bis 15 %** bei Veranstaltungen in Lokalen oder auf Geländen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1'000, 5'000 oder 10'000 Personen.

**Müssen Verzeichnisse der aufgeführten Musik abgeliefert werden?** Der Kunde ist verpflichtet, der SUISA innerhalb von 10 Tagen nach dem Konzert oder nach dem letzten einer Reihe gleicher Konzerte ein vollständiges Konzertprogramm einzusenden.

### **Was muss weiter beachtet werden?**

Werden Musikaufführungen an Tanz- und Unterhaltungsanlässen wie sie z.B. an Vereins- und Dorffeste stattfinden, durchgeführt, wird die entsprechende Vergütung gemäss dem **GT Hb** berechnet. nTon- und Tonbild-Träger zur **reinen Hintergrundunterhaltung** verwendet, wird die entsprechende Vergütung gemäss dem **GT 3a** berechnet. Wenn im Lokal zusätzlich noch ein **Musikautomat** zur Benützung aufgestellt ist, wird nach **GT Ma** abgerechnet.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

**SUISA, Kundendienst,**  
Bellariastrasse 82, Postfach 782, 8038 Zürich, Tel. 01-485 66 66, Fax 01-482 43 33  
e-mail: [suisa@suisa.ch](mailto:suisa@suisa.ch)